

Beschlüsse zum Arbeitszeitkalender (AZK) durch die Schweizerische Vollzugskommission SVK.

Der Vorschlag des SBV bezüglich einer einmaligen Übergangsregelung der Arbeitszeit (16-monatige Periode und 2816 Sollstunden im Zeitraum vom 01.01.2023 - 30.04.2024) ist vom SVK-Vorstand bestätigt worden.

Der Betrieb kann einen betrieblichen AZK bei der PBK gemäss untenstehenden Varianten einreichen, wobei die nachfolgende Variante 1 gemäss SBV auch denkbar ist (Link). Die PBK wurden aufgefordert, die Betriebe bis spätestens 30.04.2023 über das weitere Vorgehen betreffend AZK zu informieren.

- **Variante 1:** Zusätzliche Ergänzung um vier Monate (01.01.2024 - 30.04.2024) gemäss SBV; Eingereichter AZK 2023 plus Ergänzung von vier Monaten ergeben 2816 Stunden.

- **Variante 2:** Neuer AZK für die Periode vom 01.01.2023 - 30.04.2024 mit 2816 Stunden gemäss SVK, wobei die Stunden von 01.01.2023 bis 30.04.2023 aus vorgängig eingereichtem AZK unverändert bleiben.

- **Variante 3:** Neuer AZK für die Periode vom 01.05.2023 - 30.04.2024 gemäss SVK mit 2112 Stunden; die Stunden vom 01.01.2023 bis 30.04.2023 aus vorgängig eingereichtem AZK bleiben unverändert.

Quelle: <https://baumeister.swiss/lmv-2023-vollzugsfragen>